



Entgelt- und Zahlungsbedingungen zur Ausspeisung von Gas im örtlichen Verteilernetz der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau

Stand: 01/2009

1. Gegenstand

Ergänzend zu dem Lieferantenrahmenvertrag zur Netznutzung Gas der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau gelten die nachfolgend aufgeführten Entgelt- und Zahlungsbedingungen.

2. Entgelte, Abrechnung

- 2.1 Der Transportkunde zahlt der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau für den Zugang zum Gasverteilungsnetz der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau zum Zwecke der Entnahme von Gas für die vertragsgegenständlichen Leistungen diejenigen Entgelte, die jeweils unter www.suell.de veröffentlicht sind.
- 2.2 Sämtliche Entgelte des unter www.suell.de veröffentlichten Preisblattes sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet.
- 2.3 Die Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau stellt dem Lieferanten die auf die Gaslieferungen anfallende Konzessionsabgabe mit dem Netzentgelt in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Für die Befreiung von der Konzessionsabgabe und entsprechender Rückzahlung muss der Lieferant der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau spätestens sechs Monate nach Erstellen der Jahresabrechnung für jeden betroffenen Ausspeisepunkt einen entsprechenden Nachweis vorlegen, dass der Grenzpreis unterschritten ist. Der Nachweis ist durch ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers im Original zu bringen.
- 2.4 Die Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau ist zur Anpassung der Entgelte berechtigt, wenn und soweit sie die jeweils für sie geltende Erlösobergrenze nach ARegV beachtet. Über Ausmaß und Zeitpunkt von Entgeltanpassungen informiert die Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau den Lieferanten unverzüglich in Textform. Erhöhen sich die Netzentgelte, ist der Lieferant berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Entgeltanpassungsmittteilung zum Ende des folgenden Kalendermonates zu kündigen. Lässt der Lieferant diese Kündigungsmöglichkeit ungenutzt verstreichen, gilt die mitgeteilte Netzentgeltanpassung als vereinbart. Im Übrigen ist die Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau berechtigt, mit sofortiger Wirkung eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich aufgrund von Rechtsvorschriften bzw. durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die Kosten für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ändern. Dies gilt auch für die Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Ausgleichsleistungen oder sonstigen den Transport, den Bezug, die Erzeugung oder die Abgabe von Gas betreffenden, Belastungen. Beide Vertragspartner sind berechtigt, die Differenz aus erhobenen und bestandskräftig bzw. rechtskräftig in einem neuen Bescheid festgesetzten Netzentgelten nebst gesetzlicher Verzinsung von dem jeweils anderen Vertragspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des ursprünglichen Genehmigungsbescheides nachzufordern bzw. erstattet zu verlangen. Gleiches gilt, sofern sich die Netznutzungsentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers entsprechend ändern.

- 2.5 Die Entgelte richten sich nach der Jahresarbeit und Jahresleistung sowie der jeweils vorhandenen Messvorrichtungen pro Ausspeisepunkt.
- 2.6 Die Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau rechnet die Netznutzungsentgelte sowie die Entgelte für Messung und Abrechnung der Standardlastprofilkunden jährlich ab. Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau ist berechtigt, für Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abrechnung der leistungsgemessenen Kunden erfolgt monatlich auf Grundlage der gemessenen Monatsarbeitswerte und der höchsten gemessenen Maximalleistung im laufenden Kalenderjahr. Soweit im laufenden Kalenderjahr eine von der bisher abgerechneten Maximalleistung abweichende Maximalleistung auftritt, erfolgt eine gleitende Nachberechnung des Leistungsentgeltes.
- 2.7 Endet die Netznutzung durch den Transportkunden für eine leistungsgemessene Entnahmestelle vor Ablauf eines Kalenderjahres, so wird der spezifische Leistungs- und Arbeitspreis an Hand der Verbrauchswerte des Kalenderjahrs berechnet. Maßgeblich für die Berechnung des Leistungsentgeltes ist die Jahreshöchstleistung in kWh/h, die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Netznutzungsverhältnisses im Kalenderjahr gemessen wurde.
- 2.8 Die in den Entgelten für die Netznutzung enthaltenen Messstellenbetriebs-, Ables- und Abrechnungsentgelte werden je Zähler berechnet. Dies gilt auch, wenn bei einem Anschluss mehrere Messgeräte vorhanden sind. Die Entgelte werden lt. Preisblatt berechnet, die Höhe unterscheidet sich in der Regel nach Zählergröße, Druckstufe und ggf. Ausstattungsmerkmalen.

3 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung

- 3.1 Für die Durchführung von Bonitätsprüfungen und der Erhebung von Sicherheitsleistungen gilt der § 50 der „Netzzugangsbedingungen der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau“ entsprechend. Sofern durch ein Bonitätsprüfungsverfahren gem. § 50 Ziffer 3 der vorgenannten Netzzugangsbedingungen der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau keine ausreichende Bonität des Transportkunden nachgewiesen wurde, kein Bonitätsprüfungsverfahren durchgeführt oder ein laufendes Bonitätsprüfungsverfahren noch nicht positiv abgeschlossen wurde, ist der Transportkunde zur Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung verpflichtet. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach dem für den Transportfall abzuschließenden Lieferantenrahmenvertrag entspricht.
- 3.2 Die Sicherheitsleistung ist unverzüglich nach Abschluss des Lieferantenrahmenvertrages vom Transportkunden zu erbringen. Als unverzüglich gelten das in dem Anforderungsschreiben der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau benannte Zahlungsziel und der fristgerechte Eingang der Zahlung auf dem in dem Schreiben angegebenen Konto. Bei nicht termingerechter Zahlung der Sicherheitsleistung ist Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau berechtigt, den Lieferantenrahmenvertrag zu kündigen und den Transport einzustellen.

- 3.3 Die Sicherheitsleistung verbleibt bis zur vollständigen Beendigung des Lieferantenrahmenvertrages auf dem vom Netzbetreiber benannten Konto. Der eingezahlte Betrag wird zu Gunsten des Transportkunden auf Grundlage des jeweils gültigen Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank verzinst. Die Zinsen werden einmalig bei Rückzahlung der Sicherheitsleistung gezahlt; die Rückzahlung dieser erfolgt, wenn alle aus dem Vertrag resultierenden Forderungen ausgeglichen sind.

4 Fälligkeit, Zahlung

- 4.1 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem von der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang bei der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau. Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist die Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
- 4.2 Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen zwei Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen. Einwendungen hinsichtlich der Messergebnisse oder hinsichtlich von Fehlern, die vom Transportkunden ohne Verschulden nicht erkannt werden können, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem die einwendende Partei Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat oder spätestens am Ende des folgenden Kalenderjahres.
- 4.3 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5 Schlussbestimmungen

Für diese Entgelt- und Zahlungsbedingungen gelten die §§ 60, 61 der Netzzugangsbedingungen entsprechend.